

habe, so genügt es, dem gegenüber darauf aufmerksam zu machen, daß nicht nur die Kostenentscheidung, sondern das ganze erstinstanzliche Urteil aufgehoben worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das angefochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 27. Juli 1897 aufgehoben.

II. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

184. Urteil vom 25. November 1897 in Sachen
Gotthardbahn-Gesellschaft.

A. Auf dem Bahnkörper der Gotthardbahn-Gesellschaft zwischen dem Inschitunnel und der Inschibrücke (Km. 49 ^{500/600}) oberhalb Amsteg zeigten sich seit Mai 1895 auffallende Geleisenkungen, als deren Ursache sich kleinere Risse in den Bahnstützmauern erwiesen. Da weitere Beobachtungen ergaben, daß die Mauer selbst in Bewegung gekommen war, wurden die dringendsten Schutzarbeiten vorgenommen und ein Rekonstruktionsprojekt von umfassender Bedeutung (kolossale Stützpfiler) vorgelegt, das die Genehmigung des Eisenbahndepartements unterm 12. März 1896 erhielt. Während des mit großer Emsigkeit betriebenen Baues zeigten sich am 4. Juli 1896 plötzlich neue klaffende Risse. Um die Fundamente für die Stützmauer erstellen zu können, waren Ausgrabungen notwendig. Das Aushubmaterial wurde in die Kluft hinabgeschüttet. Mit Schreiben vom 23. Juli 1896 gab der Amtendausschreiber des Kreises VII der Baudirektion von Uri diese Abschüttungen zur Kenntnis, mit dem Bemerkten, es sei anzunehmen, daß einige tausend Kubikmeter abgeschüttet worden seien, und mit den weiteren Beifügen, daß es allerdings sehr schwierig und für die Gotthardbahn mit großen Kosten verbunden gewesen wäre,

das Aushubmaterial anders zu plazieren, daß sonach die Abschüttung „speziell in der Konvenienz der Gotthardbahn“ gelegen habe und sie daher „mit der höchsten Strafe belegt werden“ dürfte. Daraufhin erteilte die Baudirektion, gemäß Schlußnahme des Regierungsrates, dem Kantonsingenieur den Auftrag, möglichst genau festzustellen, wieviel Kubikmeter Aushubmaterial in die Kluft abgeschüttet worden sei, wie viel voraussichtlich noch abgeschüttet werde, und ob sich dafür nicht ein anderer Ablagerungsplatz vorfinde, eventuell welche Maßnahmen der Gotthardbahn zur Unschädlichmachung der Ablagerungen anbefohlen werden könnten und sollten. Das vom 30. Juli 1896 datierte Gutachten des Kantonsingenieurs gelangt zu den Schlüssen: Das ganze Aushubmaterial betrage circa 2380 Kubikmeter, wovon circa $\frac{2}{3}$ Erde und Geröll, $\frac{1}{3}$ fauler Felsen; der gesunde Felsen, welcher für die Auflager des Fundamentwerkes habe gesprengt werden müssen, sei nicht in die Kluft abgeschüttet, sondern in der Fundamentgrube zur Mauerung zurückbehalten worden. Es sei nicht möglich gewesen, diese Masse anders zu deponieren als in die Kluft. Weitere Maßnahmen gegenüber der Gotthardbahn müssen voraussichtlich keine getroffen werden. Das abgeschüttete Material sei von einer solchen Qualität, daß den Abflußverhältnissen der Kluft wenig Eintrag gethan worden sei. Die Regierung des Kantons Uri trat hierauf mit der Gotthardbahn-Gesellschaft in Unterhandlungen betreffend Ausrichtung einer Entschädigung; am 23. September 1896 wurde ein Augenchein durch die Baudirektion im Beisein zweier Bahningeniure vorgenommen; nach dem vom 24. gl. Mts. datierten Bericht der Baudirektion an den Regierungsrat hatten sich die Verhältnisse wesentlich verschlimmert; es sollten gegen 5000 Kubikmeter abgelagert sein, und sollte auf Seite der Gotthardbahn-Gesellschaft „mehr Bosheit und Bequemlichkeit als Notwendigkeit“ vorliegen. Da die Gotthardbahn-Gesellschaft auf mehrere, eine Entschädigung verlangende Zuschriften des Regierungsrates keine Antwort erteilte, faßte der Regierungsrat am 23. Januar 1897 den Beschluß, gegen sie Strafflage zu erheben und gleichzeitig die Entschädigungsforderung zu stellen. Am 29. Januar 1897 langte eine Antwort der Gotthardbahn-Gesellschaft ein, welche ausführt, der Totalaushub betrage circa

4500 Kubikmeter, wovon circa die Hälfte im Reustobel abgelagert worden sei; Schaden sei dadurch keiner entstanden; die Regierung möge „einen Billigkeitsstandpunkt einnehmen und von ihrem Entschädigungsbegehren absehen,“ eventuell eine Expertise anordnen, auf Grund deren der Fall endgültig entschieden werden solle. Der Regierungsrat beschloß jedoch am 6. Februar 1897 nach Einholung eines Gutachtens der Staatsanwaltschaft „gestützt auf die Anzeigen und Berichte des Allmendaufsehers vom 23. Juli, des Kantonsingenieurs vom 30. Juli und der Baudirektion vom 24. September 1896,“ bei der Staatsanwaltschaft gegen die Direktion der Gotthardbahn Klage einzureichen. Am 15. März 1897 fand die Verhandlung vor Kreisgericht Uri statt, ohne daß vorher eine Untersuchung, ein Verhör mit den Direktionsmitgliedern oder irgend etwas dergleichen stattgefunden hätte. Die Staatsanwaltschaft stellte den Antrag, die angeklagte Gesellschaft zu 500 Fr. Buße zu verurtheilen; als Civilpartei klagte die Regierung des Kantons Uri eine Entschädigungsforderung von 5000 Fr. ein. Die Gotthardbahn-Gesellschaft behielt sich laut kreisgerichtlichem Urteil alle Einreden, insbesondere die Inkompetenzeinrede bezüglich der Entschädigungsforderung, vor, und machte geltend, sie könne nicht bestraft werden, indem sie sich gegen keine zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen vergangen habe. Das Kreisgericht Uri verurtheilte die Gotthardbahn-Gesellschaft mit Urteil vom selben Tage zu einer Geldbuße von 1000 Fr. und wies die Entschädigungsforderung der Regierung auf den Civilweg. Die Begründung des Urteils geht dahin, daß die Abschüttung, weil ohne Einholung einer Bewilligung bei einer zuständigen Behörde erfolgt, strafbar sei, und stützt sich lediglich „auf frühere ähnliche Straffälle und die daheringe Praxis der Gerichte.“ Auf Appellation der Gotthardbahn-Gesellschaft bezüglich des Strafpunktes hin hat das Obergericht des Kantons Uri mit Urteil vom 31. Mai 1897 den Entscheid des Kreisgerichtes bestätigt unter Annahme der im erstinstanzlichen Urteile enthaltenen Erwägungen „und in Anbetracht ferner, daß die Abschüttungen unbestrittenermaßen im Auftrage der Gotthardbahn-Gesellschaft und in deren Interesse erfolgten und dieselbe somit hierfür verantwortlich und haftbar ist; daß es sich um eine grobe Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Ab-

lagerung von Material in ein dem Kanton gehörendes Gewässer handelt und daher als unerlaubte Handlung zu bestrafen ist.“ Erst vor zweiter Instanz hatte die Gotthardbahn-Gesellschaft geltend machen lassen, sie sei als juristische Person deliktunfähig.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil hat die Gotthardbahngesellschaft rechtzeitig und formgemäß den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, das angefochtene Urteil sei aufzuheben, unter Kostenfolge, und mit der Begründung, dasselbe enthalte eine Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung, indem es einen Akt der Willkür, eine Rechtsverweigerung involviere. Eine solche Verfassungsverletzung erblickt die Rekurrentin in drei Richtungen: darin, daß sie, obschon als juristische Person deliktunfähig, aus Konvenienzrücksichten bestraft worden sei; sodann darin, daß die über sie verhängte Strafe sich auf kein Gesetz, kein gültiges Verbot stütze; endlich darin, daß durch die Bestrafung der in Art. 14 der Verfassung des Kantons Uri aufgestellte Grundsatz der Trennung der Gewalten verletzt sei. Endlich weise, wird ausgeführt, das ganze Verfahren der Regierung darauf hin, daß die Strafflage nur zum Zwecke der Umgehung eines ordentlichen Civilprozesses gewählt worden sei.

C. Die Regierung des Kantons Uri trägt als Vertreterin des Staates Uri für sich und Namens des Obergerichtes Uri auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an. Sie bestreitet, daß das angefochtene Urteil einen Akt der Willkür, eine Rechtsverweigerung enthalte. Im einzelnen führt sie aus: Die Einrede der Deliktunfähigkeit der Rekurrentin sei von ihr erst in zweiter Instanz vorgebracht worden und deshalb dort nicht mehr zu hören gewesen; übrigens sei sie auch materiell unrichtig. Auf den Satz *nulla poena sine lege* sodann könne sich die Rekurrentin nicht berufen, weil im Kanton Uri ein codifiziertes Strafrecht nicht bestehe, vielmehr in jedem einzelnen Falle Sache des Richters sei, zu erwägen und zu beurteilen, ob eine eingeklagte Handlung als strafbar zu qualifizieren sei, und wenn eine bestimmte Strafandrohung nicht existiere, wie die Strafe zu bemessen sei; die sich daraus bildende Gerichtspraxis sei als Rechtsquelle anzusehen. Übrigens habe der Regierungsrat s. Z. Abschüttungen in die Reuß verboten, obschon dies der einleuchtenden Unstatthaftigkeit

dieser Handlungen wegen nicht einmal nötig gewesen wäre. Der Regierungsrat verweist ferner darauf, daß im Jahre 1891 gegenüber sieben verschiedenen Bauunternehmern der Gotthardbahn sieben Strafurteile im Betrage von 150—500 Fr. wegen Abschüttungen in die Reuß ausgefällt worden sind. Endlich betont er, es wäre der Rekurrentin ein leichtes gewesen, bei ihr um Bewilligung zur Ablagerung einzukommen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da von der Rekurrentin Rechtsverweigerung behauptet wird, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes zweifellos vorhanden, wobei es jedoch, da ein kantonales Strafurteil in Frage steht, zur materiellen Prüfung des letztern nicht befugt ist.

2. Darin, daß die Rekurrentin, obgleich sie juristische Person ist, von den kantonalen Gerichten als deliktisfähig behandelt worden ist, kann eine Willkür und also eine Verfassungsverletzung nicht erblickt werden. Die Frage der Deliktisfähigkeit der juristischen Personen ist in Theorie und Praxis bekanntlich streitig, und wenn nun ein Gericht sich für dieselbe ausspricht, so kann darin höchstensfalls eine Verletzung der Grundzüge des Strafrechts, unmöglich aber eine Verfassungswidrigkeit erblickt werden. Übrigens mag daran erinnert werden, daß Art. 34 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen gegenüber den Bahngesellschaften eine Strafandrohung für den Fall wiederholter, verschuldeter Zugverspätungen enthält, woraus wohl hervorgeht, daß der eidgenössische Gesetzgeber juristische Personen als deliktisfähig ansetzt.

3. Die Rekurrentin stützt sich weiterhin insbesondere darauf, sie sei wegen Übertretung eines Verbotes bestraft worden, während ein Verbot, Abschüttungen in die Reuß vorzunehmen, gar nicht existiere, so wenig als die Androhung einer Strafe gegen die Übertretung eines solchen Verbotes. Nun geht aus den auf Veranlassung des Instruktionsrichters von der Regierung zu den Akten gebrachten Auszügen aus den Protokollen der kantonalen Baukommission und des Regierungsrates hervor, daß die genannten Behörden seit dem Jahre 1878 fortwährend gegen das Abschütten von Material in die Reuß, herrührend von Eisenbahnbauten, im Sinne deren Unzulässigkeit eingeschritten sind. Dies würde nun zwar für sich allein noch nicht genügen für den

Nachweis eines in Form Rechts bestehenden allgemeinen Verbotes, indem jene Verbote jeweilen auch nur gegen einzelne Personen, insbesondere die jeweiligen Bauunternehmer, gerichtet sein konnten. Allein die Regierung hat überdies zu den Akten gebracht eine vom Landrathe erlassene vom 11. Juni 1883 datierte Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, und Art. 4 dieser Verordnung nun lautet: „Von den der Oberaufsicht des Bundes unterstellten Gewässern „darf kein dem öffentlichen Interesse nachteiliger Gebrauch gemacht, „noch an demselben eine Arbeit ausgeführt werden, welche diesem „zuwiderlaufende Veränderungen in sich schließt.

„Zu allen erheblichen Veränderungen und zu jeder diese Verhältnisse beeinflussenden Verwendung der öffentlichen Gewässer ist „die Einwilligung der zuständigen Behörden nachzusuchen und „notwendig.

„Zuwiderhandelnde werden nach Art. 13 des Bundesgesetzes „betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge mit Bußen von 50—500 Fr. bestraft und haften überdies für den allfälligen, „dadurch entstandenen Schaden.“

Die Kompetenz des Landrates zum Erlaß dieser Verordnung ergibt sich aus Art. 59 litt. e der Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888, wonach unter die Befugnisse des Landrates fällt „der Erlaß von Verordnungen und der Vollziehungsverordnungen zu den Bundes- und kantonalen Gesetzen.“ Die Ablagerung von Material in die Reuß nun kann jedenfalls — worüber dem Bundesgericht eine Kognition nicht zusteht — sehr wohl als unter die in Art. 4 genannter Verordnung fallenden Schädlichkeiten subsumiert werden, so daß die Behauptung der Rekurrentin, ein Verbot bestehe nicht, als unhaltbar angesehen werden muß, so sonderbar es auch erscheint, daß die umerischen Gerichte und Vollziehungsbehörden nicht direkt auf dieses Verbot Bezug genommen haben.

4. Allein gleichwol muß das angefochtene Urteil, weil auf Willkür beruhend, aufgehoben werden. Zwar kann der Umstand, daß hier eine Verurteilung zu der immerhin hohen Buße von 1000 Fr. stattgefunden hat, ohne daß vorher eine Untersuchung, ein Verhör mit den verantwortlichen Personen der angeklagten

Gesellschaft vorgenommen worden wäre, nicht ausschlaggebend sein, indem Rekurrentin sich vor den Urner Gerichten vorbehaltlos auf die Strafflage eingelassen hat. Dagegen erscheint das Urteil aus einem andern Gesichtspunkte als verfassungswidrig: Der in Erwägung 3 citierte Art. 4 der Vollziehungsverordnung droht im Maximum eine Buße von 500 Fr. an; wenn nun die Urner Gerichte, ohne irgend welche Handhabe im Gesetze, dieses Maximum überschritten und der Rekurrentin, entgegen dem Antrage der Staatsanwaltschaft und entgegen der bisherigen Praxis, eine Buße im doppelten Betrage des gesetzlich angebrohten Maximums auferlegt haben, so liegt darin eine Willkür, eine ausnahmsweise, eine andere als die durch Gesetz erlaubte Behandlung. Darin muß aber eine Verletzung sowohl des Art. 4 der Bundesverfassung, als auch des Art. 14 der Kantonsverfassung erblickt werden, letzteres aus dem Grunde, weil die Gerichte nicht befugt sind, die vom Landrate erlassenen Verordnungen von sich aus abzuändern. Trifft sonach die von der Rekurrentin behauptete Verfassungsverletzung in dieser Richtung zu, so muß das Urteil in toto aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Uri vom 31. Mai 1897 aufgehoben.

185. Urteil vom 22. Dezember 1897
in Sachen Studer.

I. Mit Brief vom 14. April 1897 versprach Albert Studer in Brislach dem Präsidenten der eidgenössischen Pferdeankaufskommission für die Centralschweiz, Oberst Wigier, einen Betrag von 30 Fr., wenn Oberst Wigier ihm seine Stute als zur eidgenössischen Zucht tauglich erkläre.

II. Studer wurde daraufhin von der Polizeikammer des Kantons Bern mit Urteil vom 25. August 1897 der Bestechung

schuldig erklärt und in Anwendung des Art. 88 des bernischen Strafgesetzbuches korrekzionnell zu zehn Tagen Gefängnis und zu den Staatskosten verurteilt.

Die Polizeikammer ging in ihrem Entscheide von folgenden Erwägungen aus: Der von der Bestechung der Bundesbeamten und Angestellten handelnde Art. 56 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 passe auf den vorliegenden Fall nicht. Derselbe behandle nämlich in Abs. 2 die sog. aktive Bestechung nur als Teilnahmehandlung an der sog. passiven Bestechung. Die Strafbarkeit des Bestechers sei also von dem Erfolg seiner Thätigkeit bei dem zu Bestechenden bedingt. Im vorliegenden Falle sei kein Erfolg eingetreten. Es könne daher von einer Versuchshandlung auch nicht die Rede sein. Die Subsumtion des gegenwärtigen Falles unter den ersten Absatz des Art. 88 des bernischen Strafgesetzbuches dagegen sei an sich zutreffend, indem dieser Artikel in Abweichung vom Bundesstrafrecht die aktive Bestechung, möge sie erfolgreich sein oder nicht, als selbständigen Deliktsthatbestand aufstelle. Gegen die Zulässigkeit dieser Subsumtion werde nun aber eingewendet, der Umstand, daß es sich um die Bestechung eines Bundesbeamten handle, begründe grundsätzlich die ausschließliche Anwendbarkeit des Bundesstrafrechts. Es sei zuzugeben, daß die Deliktsthatbestände des Bundesstrafrechts innerhalb des von ihnen selbst umschriebenen Umfangs nicht aus dem kantonalen Strafrecht ergänzt werden dürfen und daß daher vorliegend die Anwendung des Art. 88 Abs. 1 des bernischen Strafgesetzbuches unzulässig wäre, wenn derselbe sich lediglich als Versuchshandlung des in Art. 56 Nr. 2 des Bundesstrafrechts normierten Delikts darstellen würde. Aber es sei die Anwendbarkeit von im Bundesstrafrecht nicht enthaltenen selbständigen Thatbeständen des kantonalen Strafrechts selbst auf solche Fälle, deren Natur eine Normierung durch das Bundesstrafrecht erwarten ließe, anzuerkennen, zumal da von der Souveränität der Kantone auf dem Gebiete des Strafrechts auszugehen sei. Ein solches Verhältnis sei vorliegend gegeben. Während nämlich das Bundesstrafrecht die Bestechung nur als gegen die Lauterkeit der Amtsführung gerichtetes Amtsdelikt kenne und den Bestecher als Theilnehmer bei demselben handle, enthalte Art. 88